



GEMEINDEAMT IMSTERBERG
6492 Imsterberg – Bezirk Imst
Telefon 05412/64116, Fax Dw 4
e-mail: gemeinde@imsterberg.tirol.gv.at

Imsterberg, am 08.09.2020

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Imsterberg vom 29.07.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft des Ortsteiles Au sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Imsterberg in Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte des Ortsteils Au der Gemeinde Imsterberg

Angeschlagen am: 10.09.2020
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Alois Thurner)

Anlage zu § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Imsterberg vom 29.07.2020 über Pflichten der Hundehalter



